

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren  
für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen**

Auf Grund §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg sowie den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Offenau am 17.01.2006 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 14.06.2005 beschlossen.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Gemeinde Offenau stehen.

**§ 2**

**Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.  
Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.
- (2) Die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis.  
Die Sondernutzung kann jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht, sowie das Recht, Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 3**

**Antragsverfahren**

Erlaubnisansträge sind mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung 14 Tage vor Inanspruchnahme an die Gemeinde zu richten. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

**§ 4**

**Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung, der wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straße erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 2) zu dieser Satzung.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Die in der Anlage 1 der Satzung aufgeführten Sondernutzungen sind gebührenfrei.

## **§ 5 Gebührenfestsetzung**

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.
- (2) Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendermonate, -wochen oder -tage jeweils voll berechnet.  
Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.
- (4) Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.
- (5) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich auf Grund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.
- (6) Im Einzelfall werden Gebühren bis 1,50 EURO nicht erhoben. Ergeben sich bei der Gebührenrechnung Centbeträge, so sind diese auf volle Eurobeträge abzurunden.

## **§ 6 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Amtshandlung  
Ist für die Sondernutzung eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Beginn des Haushaltsjahres.
- (2) Werden gebührenpflichtige Sondernutzungen ohne Erlaubnis vorgenommen, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühren mit dem Tage, an dem die Sondernutzung begonnen wurde.

## **§ 7 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Sondernutzungsberechtigte,
  - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet oder
  - d) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

- (2 ) Jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren werden jeweils zum 01. Januar eines jeden Kalenderjahres ohne Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

## **§ 9**

### **Erstattung von Gebühren**

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraums, so können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (2 ) Beträge unter 10 EURO werden nicht erstattet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

## **§ 10**

### **Ausschluss von Sonderrechten.**

- (1) Sondernutzungen dürfen nicht ausgeübt werden, soweit
- die Straßen für die Durchführung von genehmigten Sonderveranstaltungen (Märkte, Straßenfeste, u.ä.) benötigt werden und die Sondernutzung damit nicht im Zusammenhang steht oder die anderweitige Nutzung beeinträchtigt.
  - besondere Umstände, wie Schäden an lebensnotwendigen Einrichtungen (z.B. Wasser- oder Gasleitungen u.ä.) eine Benutzung nicht zulassen.
  - höhere Gewalt oder Notfälle eine Benutzung nicht zulassen.
- (2) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann die Sondernutzung für den Einzelfall untersagt werden.

## **§ 11**

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 12**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft

Offenau, 14.06.2005

gez. Michael Folk,  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Offenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).

## Anlage I

### Zur Satzung der Gemeinde Offenau über Sondernutzung an öffentlichen Straßen - Verzeichnis der erlaubnisfreien Sondernutzungen -

1. Bewegliche Fahrradständer vor Ladengeschäften während der Geschäftszeit, sofern der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird.
2. Lagerung von Baumaterial und Bauhilfsstoffen, wenn die Hälfte des Gehweges, mindestens jedoch 1 m frei bleibt, auf die Dauer einer Woche.
3. Sondernutzungen für Bauarbeiten an Straßen oder öffentlichen Versorgungsleitungen, die durch die Gemeinde, die Versorgungsunternehmen oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden.
4. a) Bauteile an und in öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar
  - untergeordnete Bauteile wie Gesimse und Fensterbänke
  - Gebäudesockel und andere Bauteile, Werbeanlagen, Automaten, Schaukästen usw.,wenn sie nicht mehr als 0,30 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
- b) Bauteile in einer Höhe von mehr als 3 m über öffentlicher Verkehrsfläche und zwar
  - Vorbauten, Vordächer, Werbeanlagen usw.Wenn sie nicht mehr als 1 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern,
- c) Sonnenschutzdächer und Markisen in einer Höhe von mehr als 2,20 m, wenn sie in einem Abstand von mehr als 0,70 m vom Fahrbandrand entfernt sind und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern,
- d) Bauteile in öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar
  - Untergeschosslichtschächte, Betriebsschächte, usw.,wenn sie nicht mehr als 0,70 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
5. Offene Werbeauslagen (z.B. Obst und Gemüse) an der Stätte der Leistung auf transportablen Gestellen, die außerhalb der Geschäftszeiten entfernt werden oder auf fest mit dem Gebäude verbundenen Auslagevorrichtungen, soweit diese Einrichtungen nicht weiter als 0,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht behindern.
6. Behördlich genehmigte Straßensammlungen
7. Abstellen von Containern (Schuttmulden) zum Weitertransport bis zu 3 Tagen, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. (Verbleibende Mindestgehwegbreite 1 m)
8. Briefkastenanlagen und ähnliche Einrichtungen der Deutschen Post AG.

**Anlage 2**  
**Zur Satzung der Gemeinde Offenau über Sondernutzung an öffentlichen Straßen**  
**-Gebührenverzeichnis-**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Zeit</b>	<b>Gebühr in</b>
1	<p><b>Baueinrichtungen, Lagerungen</b>            Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Lagerung von Baumaterial (ausgenommen Ziff. 3 Anlage 1)</p> <p>Aufstellen von Gerüsten nach Ablauf eines Monats</p> <p>Aufstellen von Containern nach Ablauf von 3 Tagen</p>	<p>je m<sup>2</sup>täglich            Mindestgebühr je Erlaubnis</p>	<p>0,05-0,50 €            5 €</p>
2	<p><b>Anlage und Einrichtungen</b>            2.1 Automaten und Schaukästen über 0,30 m im öffentlichen Verkehrsraum je angefangener m<sup>2</sup> Grundfläche</p> <p>2.2 Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, u.ä. je angefangener m<sup>2</sup></p>	<p>jährlich</p> <p>täglich            wöchentlich            monatlich</p>	<p>30-150 €            0,50-10 €            10-50 €            25-250 €</p>
3	<p><b>Nutzung für Außenbewirtung</b>            Durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart (z.B. Café, Eisdiele usw.) je angefangener m<sup>2</sup></p>	<p>jährlich</p>	<p>15-150 €</p>
4	<p><b>Nutzung zu Werbezwecken</b>            4.1 Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige Veranstaltungen je angefangene 10 m<sup>2</sup></p> <p>4.2 Plakate, Tafeln, Schilder, usw.            a) die nicht bauliche Anlagen sind je angefangener m<sup>2</sup> Ansichtsfläche oder je Werbeträger            b) aus Anlass von allgemeinen Wahlen oder politischen Veranstaltungen</p> <p>4.3 Aufstellen von Informationsständen im Rahmen des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Art. 3 GG</p>	<p>täglich</p> <p>täglich</p>	<p>5-250 €            0,25-10 €            gebührenfrei            gebührenfrei</p>
5	<p><b>Überbauungen</b>            5.1 Werbeanlagen je angefangener m<sup>2</sup> Ansichtsfläche</p> <p>5.2 sonstige Überbauungen je angefangener m<sup>2</sup> Grundfläche</p>	<p>jährlich</p> <p>einmalig</p>	<p>2,50-250 €            2,50-250 €</p>
6	<p><b>Übermäßige Straßennutzung</b>            Durch Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden je Veranstaltung</p>	<p>täglich</p>	<p>5-250 €</p>
7	<p><b>Alle sonstigen Sondernutzungen</b></p>	<p>täglich            monatlich            jährlich</p>	<p>5-250 €            25-2.500 €            50-5.000 €</p>

## **Erläuterungen zum Gebührenverzeichnis (Anlage 2) zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Offenau**

Hinweis: Die nachstehend genannten Erläuterungen betreffen die häufigsten vorkommenden Fälle der Sondernutzungen. Bei sonstigen Sondernutzungen erfolgt die Festsetzung im Einzelfall.

- 1. Baueinrichtungen, Lagerungen, Container, Gerüste, Baukran, etc.**
  - a) Gehweg an stark von Fußgängern frequentierten Gemeindestraßen bzw. Haupterschließungsstraßen und Gehweg an stark von Fußgängern frequentierten klassifizierten Straßen € 0,10 pro m<sup>2</sup> täglich
  - b) Gehweg an sonstigen Straßen € 0,05 pro m<sup>2</sup> täglich
  - c) öffentliche Parkplätze entlang der Hauptstraße € 0,25 pro m<sup>2</sup> täglich
  - d) sonstige öffentliche Parkplätze € 0,25 pro m<sup>2</sup> täglich
  - e) ganze Fahrbahn € 0,25 pro m<sup>2</sup> täglich
  - f) halbe Fahrbahn € 0,13 pro m<sup>2</sup> täglich
  - g) Baustelleneinrichtungen, Kräne usw. € 0,05 pro m<sup>2</sup> täglich
  
- 2. Anlagen und Einrichtungen**  
Warenauslagen € 50,00 jährlich je angefangener m<sup>2</sup>
  
- 3. Nutzung von Außenbewirtschaftung** € 30,00 pro m<sup>2</sup> jährlich
  
- 4.1 Infostände je angefangene 10 m<sup>2</sup>** € 50,00 täglich
  
- 4.2 Plakatwerbung**  
Plakate über 1 m<sup>2</sup> = m<sup>2</sup> x Tage x € 0,50  
Plakate unter 1 m<sup>2</sup> = Anzahl der Plakate x Tage x € 0,50
  
- 7. Sonstige Sondernutzungen**  
Straßennutzung anlässlich von gewerberechtlich festgesetzten  
Märkten, Messen, u.ä. € 1,50 je angefangener lfd. m täglich